



**Hafenordnung
für den Gemeinde- und Pfarrhafen
„Wetterwinkel“
in
Gaißau**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Hafenordnung gilt für die Hafenanlage "Wetterwinkel" der Gemeinde und der Pfarre Gaißau, insbesondere für die Vergabe von Liegeplätzen und für die Benützung der Hafenanlage.
2. Die Aufteilung der Liegeplätze ist dabei zwischen Pfarre und Gemeinde wie folgt festgelegt:
Platz 1-33 Pfarre Gaißau
Platz 34-84 Gemeinde Gaißau
Platz S Sonderplatz der Gemeinde Gaißau (Edwin Lutz)
3. Die Hafenordnung ist für alle Personen, die sich um einen Liegeplatz bewerben oder im Besitz einer Liegeplatzbewilligung für diesen Hafen sind, sowie für alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen, die diese Hafenanlage benützen, verbindlich. Sie gilt auch für alle sonstigen Personen, die sich in dieser Anlage aufhalten.

§ 2 Zuständigkeit, Organisation, Verwaltung

1. Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist für den Gemeindehafenbereich die Gemeindevertretung der Gemeinde Gaißau, für den Pfarrhafenbereich der Pfarrkirchenrat der Pfarre Gaißau.
2. Gemeindevertretung und Pfarrkirchenrat übertragen die ordentliche Verwaltung beider Hafenanlagen einer gemeinsamen Hafenkommission. Die Hafenkommission besteht aus je 3 Vertretern von Gemeindevertretung und Pfarrkirchenrat bzw. von diesen namhaft gemachten Personen. Die Hafenkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
3. Die geschäftsführende Verwaltung wird vom Gemeindeamt Gaißau besorgt. Den Mitgliedern/Vertretern der obersten Aufsichts- und Verwaltungsorgane ist jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Hafenverwaltung zu gewähren. Das Gemeindeamt hat die Hafenkommission über Meldungen im Sinne des § 5 (Benützungsrichtlinien) im Wege über den Vorsitzenden zu informieren.
4. In Streitigkeiten, die sich in allen Angelegenheiten der Handhabung und Durchführung dieser Vorschriften und Richtlinien ergeben, sowie in Streitigkeiten unter oder mit Inhabern von Liegeplatzbewilligungen, entscheiden die Gemeindevertretung und der Pfarrkirchenrat endgültig.

§ 3 Erteilung der Liegeplatzbewilligung

1. Liegeplatzbewilligungen werden auf Ansuchen von der gemeinsamen Hafenkommision erteilt. Die Vergabe erfolgt nach dem Eingang der Bewerbungen. Ist die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung in Ermangelung frei verfügbarer Liegeplätze nicht möglich, so erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Bewerbung beim Gemeindeamt eine Vormerkung auf einer Warteliste.

2. Eine Liegeplatzbewilligung kann nur erhalten, wer den ordentlichen (ständigen) Wohnsitz in der Gemeinde Gaißau hat, auf der Warteliste vorgemerkt ist und die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bootszulassung besitzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dr. Norbert Alfare und Arno Weinhandl sowie ein Liegeplatz für die Pfarre Gaißau (derzeit Platz 64), der von der Pfarre auch an ortsfremde Personen vergeben werden kann. Ein Rechtsanspruch auf eine Liegeplatzbewilligung besteht nicht.
- 2a. In die Warteliste aufgenommen werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung den ordentlichen (ständigen) Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gaißau hat und altersmäßig die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bootszulassung besitzt.
3. Eine aus triftigen Gründen erforderliche, vorübergehende Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes mit einer Höchstdauer bis zu drei Jahren hat keinen Einfluss auf den Verbleib auf der Warteliste. Eine Verlängerung dieser Frist kann durch die Hafenkommision genehmigt werden.
4. Wird ein Liegeplatz zur Vergabe frei, so wird dem Erstgereihten auf der Warteliste die Liegeplatzbewilligung angeboten. Sofern er die Zuteilung nicht annimmt, bleibt er weiterhin an der bisherigen Stelle auf der Warteliste.
5. In einer Familie mit gemeinsamer Haushaltsführung kann grundsätzlich nur eine Person eine Liegeplatzbewilligung erhalten.
6. Der Liegeplatz kann innerhalb der Familie, die im ersten Grad in auf- und absteigender Linie und im zweiten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt sind (Eltern - Kinder – Geschwister sowie Ehegatten) und den ordentlichen (ständigen) Wohnsitz in der Gemeinde Gaißau haben, gewechselt werden. Ein solcher Wechsel bedingt jedoch, dass bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz auch das Boot auf die jeweilige Person umgemeldet werden muss.

§ 4 Laufzeit der Liegeplatzbewilligung

1. Eine Liegeplatzbewilligung wird längstens auf die Dauer von **3 Jahren** erteilt.
2. Die Liegeplatzbewilligung verlängert sich jedoch automatisch jeweils um weitere 3 Jahre, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung erfüllt sind und seitens des Inhabers der Liegeplatzbewilligung keine groben Verstöße gegen die Bestimmungen der Hafenordnung vorgekommen sind.
3. Die Liegeplatzbewilligung wird grundsätzlich auf ganze Kalenderjahre erteilt.

§ 5 Benützungsrichtlinien

1. Die Liegeplatzinhaber haben das Benützungsrecht überwiegend selbst auszuüben, das heißt, das Boot, für das die Liegeplatzbewilligung ausgestellt ist, überwiegend selbst zu benützen. Ausnahmen sind Krankheit und vorübergehende Abwesenheit (Beruf, Studium oder ähnliche Gründe). Die vorübergehende Nichtbenützung bzw. nicht überwiegende Benützung aus diesen Gründen ist dem Gemeindeamt unverzüglich schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
2. Ein mit der Liegeplatzbewilligung zugewiesener Liegeplatz ist spätestens in dem auf die Zuweisung folgenden Jahr zu benützen.
3. Sofern der Liegeplatz für das laufende Jahr nicht belegt werden kann (z.B. Bootsneukauf), ist dies dem Gemeindeamt unverzüglich, spätestens aber bis 30. Juni unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.
4. Wird ein Liegeplatz ohne Meldung gemäß § 5 Absatz 3 während eines Kalenderjahres nicht belegt, kann von der Hafenkommision ab dem folgenden Kalenderjahr die Liegeplatzbewilligung entzogen werden.
5. Erfolgt beim Gemeindeamt seitens des Liegeplatzinhabers die Anzeige über eine über den 30. Juni hinausreichende Nichtbenützung seines Liegeplatzes, so gilt diese für ein Kalenderjahr ohne Verlust der Liegeplatzbewilligung als genehmigt. Eine Verlängerung dieser Frist um ein weiteres Jahr kann von der Hafenkommision genehmigt werden. In Ausnahmefällen kann diese Frist von der Hafenkommision verlängert werden.
6. (gestrichen)
7. Alle mit der Liegeplatzbewilligung zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen sind auch für die Zeit der vorübergehenden Nichtbenützung der Liegeplätze im vollen Umfang zu erfüllen. Maßgeblich ist die Zahlungsverpflichtung für das zuletzt angelegte Boot. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag des Liegeplatzinhabers von dieser Verpflichtung durch die Gemeindevertretung und den Pfarrkirchenrat auf Empfehlung der Hafenkommision ganz oder teilweise Nachsicht gewährt werden.

§ 6 Wechsel eines Bootes bzw. Liegeplatzes

1. Der Tausch von Liegeplätzen ist schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt zu beantragen und bedarf der Bewilligung der Hafenkommision.
2. Ein kurzfristiger (d.h. längstens für die Dauer der laufenden Saison) Tausch von Liegeplätzen bedarf der Bewilligung des Hafenmeisters.
3. Wird der Wechsel eines Liegeplatzes durch den Kauf eines größeren Bootes notwendig, bedarf dieser der Bewilligung der Hafenkommision. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn es sich beim eingewechselten Boot um einen für

diesen Hafen zugelassenen Bootstyp handelt und ein für dieses Boot geeigneter Liegeplatz zur Verfügung steht. Ein Bootswechsel hat auf die Laufzeit der Bewilligung keinen Einfluss.

4. Die Hafenkommision behält sich das Recht vor, Liegeplatzinhabern einen anderen Bootsliegeplatz zuzuweisen.
5. Der Wechsel eines Bootes hat die Neuberechnung der Liegeplatzkosten zur Folge.

§ 7 Verlust der Liegeplatzbewilligung

1. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch Tod.
2. Der Tod eines Bewilligungsinhabers zieht kein Vererbungsrecht nach sich. Bei Ehegatten kann jedoch der in bestehender Ehe Hinterbliebene durch schriftliche Mitteilung an das Gemeindeamt binnen sechs Monaten ab dem Tod des Bewilligungsinhabers in die Rechte und Pflichten eintreten.
3. Wenn der Verstorbene einen Ehegatten nicht hinterlässt oder dieser auf dieses Recht verzichtet, kann ein Kind des verstorbenen Liegeplatzinhabers innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tode des Bewilligungsinhabers durch schriftliche Mitteilung an das Gemeindeamt in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Das Kind muß die Voraussetzungen für den Erhalt einer Liegeplatzbewilligung gemäß § 3 Abs.2 dieser Hafenordnung erfüllen.
4. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch den Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen für das Erlangen einer Liegeplatzbewilligung, insbesondere auch durch die Verlegung des ordentlichen (ständigen) Wohnsitzes, auf Beschluss der Hafenkommision.
5. Die Liegeplatzbewilligung erlischt nach der polizeilichen Abmeldung bzw. nach der Abmeldung von Amts wegen zum jeweils 31.12. des laufenden Jahres. Wird jedoch der Wohnsitz in Gaißau innerhalb dieser Frist, während der die Liegeplatzbewilligung noch Gültigkeit hat, wieder begründet, so tritt keine Unterbrechung in der Gültigkeit und Dauer der Liegeplatzbewilligung ein. Diese Frist kann bei Vorliegen einer offensichtlich vorübergehenden Abwesenheit (Beruf, Studium, Familienplanung oder ähnliche persönliche Gründe, die eine befristete Verlegung des Wohnsitzes erforderlich machen), von der Hafenkommision verlängert werden.
6. Die Liegeplatzbewilligung erlischt durch grobe Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hafenordnung, durch die nicht termingerechte Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen, sowie aller sonstigen für den Hafen geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen bzw. die Nichtbeachtung derselben, durch Beschluss der Hafenkommision.

7. Der Verlust des Liegeplatzes gemäß Abs. 5 oder Abs. 6 und der Zeitpunkt des Inkrafttretens werden dem Liegeplatzinhaber von der Hafenkommision schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Kündigung

1. Die Kündigung bzw. Rückgabe der Liegeplatzbewilligung steht jedem Bewilligungsinhaber frei. Die Kündigung hat schriftlich jeweils bis zum 31. Dezember beim Gemeindeamt zu erfolgen.
2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (31. Dezember) gelten für den Bewilligungsinhaber alle Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für das ganze Jahr, in dem die Kündigung erfolgt ist.
3. Eine gänzliche oder teilweise Nachsicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr und anderer Zahlungsverpflichtungen kann auf schriftlichen Antrag des kündigenden Bewilligungsinhabers von der Hafenkommision dann zugestanden werden, wenn für den freigewordenen Liegeplatz eine Liegeplatzbewilligung so zeitgerecht erteilt werden kann, dass für die Gemeinde und die Pfarre Gaißau kein Einnahmeverlust zu verzeichnen ist.

§ 9 Zulassung von Bootsklassen

1. Alle Boote müssen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zugelassen sein und den Vorschriften der Bodenseeschiffahrtsordnung über den Bau und die Ausrüstung der Boote entsprechen.
2. Nicht zugelassen sind Schlauchboote, außer solchen mit festem Boden.

§ 10 Liegeplatzgebühren und Kautio

1. Die Liegeplatzgebühren werden durch Beschluß der Gemeindevertretung und des Pfarrkirchenrates festgelegt.
2. Die Parkplatzgebühren bestimmt die Pfarre Gaißau.
3. Der von der Gemeinde und der Pfarre zu entrichtende, vom Bund vorgeschriebene Pachtzins für den Bundesanteil der Wasser- bzw. Landfläche der Hafenanlage wird an die Liegeplatzinhaber anteilsmäßig weiterverrechnet.
4. Jeder Liegeplatzinhaber hat eine Kautio zu hinterlegen.

§ 11 Benützung der Hafenanlage

1. Die Boote müssen so benützt und befestigt werden, dass an der Hafenanlage und anderen Booten kein Schaden entsteht und eine Benützung durch Unbefugte nach Möglichkeit verhindert wird. Insbesondere ist auch dafür zu sorgen, dass durch die Verwendung einer der Bootsgröße entsprechenden Anzahl und Größe von Fendern die Beschädigung der benachbarten Boote verhindert wird.
2. Das Anlegen von Booten in der Hafeneinfahrt ist nicht gestattet.
3. Die Hafenanlage ist sauber zu halten. Jegliche Wasserverschmutzung ist zu unterlassen. Insbesondere sind auch die Bestimmungen der Naturschutzverordnung und der Bodenseeschiffahrtsordnung einzuhalten.
4. In den Monaten Juni, Juli und August ist das Angeln im Hafenbecken sowie der Hafeneinfahrt in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr nicht gestattet.
5. Jeder Bootsbesitzer bzw. Liegeplatzinhaber und Benützer der Hafenanlage haftet für Schäden, die innerhalb der Hafenanlage entstehen, gemäß den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.
6. Das Baden und Surfen im Bereich des Hafenbeckens und der Hafeneinfahrt ist verboten.
7. Die im Hafenbecken und in der Hafeneinfahrt zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.
8. Die Hafenanlage ist mit einer für die Benützung der Boote ausreichenden Einrichtung (wie Stege, Pfähle usw.) ausgestattet. Zusätzliche Einrichtungen wie Pfähle, Seitenstege, Bojen u.a. dürfen nur mit Einwilligung des Hafenmeisters oder der Hafenkommision angebracht und verwendet werden. Für diese zusätzlich angebrachten Einrichtungen erfolgt, ausgenommen im Falle von deren Anordnung durch die Hafenkommision, weder bei einem Wechsel noch bei der Aufgabe des Liegeplatzes eine Abgeltung durch die Gemeinde und die Pfarre.
9. Unbefugt oder unsachgemäß angelegte Boote können auf Kosten und Risiko des Bootsbesitzers durch den Hafenmeister entfernt werden.

§ 12 Haftung und Versicherung

1. Die Gemeinde und die Pfarre übernehmen über die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen hinaus keinerlei Haftung für Schäden, die im Bereich der Hafenanlage an Personen, Booten und Bootseinrichtungen sowie irgendwelchen anderen Sachen aus welchen Gründen auch immer entstehen.
2. Für die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung ist eine Haftpflichtversicherung für das Boot mit einer Deckungssumme von wenigstens € 200.000,-- nachzuweisen.

3. Alle Liegeplatzinhaber haben während der Benützung ihres Liegeplatzes im Pfarr- und Gemeindehafen „Wetterwinkel“ für den Bestand einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von wenigstens € 200.000,-- Sorge zu tragen.
4. Für Neuzuteilungen gilt die Regelung der Abs. 2 und 3 ab sofort, für alle anderen Boote bis spätestens 30.6.2007.

§ 13 Sonstige Richtlinien

1. Die Liegeplatzbewilligung ist nicht übertragbar.
2. Dem Liegeplatzinhaber ist es nicht gestattet, Boote anderen Personen gegen Entgelt zur Benützung zu überlassen.
3. Eine Liegeplatzbewilligung für die gewerbliche Nutzung von Booten wird nicht erteilt.
4. Die von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erteilte Zulassungsbewilligung ist dem Gemeindeamt unverzüglich vorzuweisen.
5. Die Lagerung von Booten und sonstigen Gegenständen (z.B. Slipwagen, Abdeckplanen, Bootskisten usw.) ist weder im Hafengelände noch auf dem Parkplatz über einen Zeitraum von mehr als 2 Tagen gestattet.

§ 14 Hafenmeister

Für die Wartung der Hafenanlage und die Erfüllung verschiedener mit der Verwaltung und Aufsicht zusammenhängender Aufgaben ist von der Gemeinde ein Hafenmeister bestellt. Seinen Weisungen ist von allen Benützern der Hafenanlage Folge zu leisten.

§ 15 Erhaltungspflicht

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Hafenanlage einschließlich Fahrrinne in einem Zustand zu erhalten, der bei Normalwasserstand in den Monaten Juni, Juli und August eine Benützung zulässt. Sie übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass ein Befahren - besonders für Boote mit größerem Tiefgang - uneingeschränkt möglich ist.
2. Ist eine vorübergehende Unbenutzbarkeit des Liegeplatzes (z.B. auch wegen Reparaturarbeiten) gegeben, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz bzw. gänzliche oder teilweise Erlassung der Gebühr.

§ 16 Zufahrt und Parkplatz

1. Hinsichtlich der Ausnahmegewilligung zum Befahren der für Kraftfahrzeuge gesperrten Zufahrtstraße und der Benützung des Parkplatzes gelten besondere Richtlinien, die von den Benützern der Hafenanlage zu beachten sind.
2. Jeder Liegeplatzinhaber erhält eine oder mehrere gebührenpflichtige Park-Ausnahmegenehmigungen, die beim Abstellen des Kraftfahrzeuges auf dem Parkplatz beim Hafen Wetterwinkel wie eine Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe anzubringen sind.

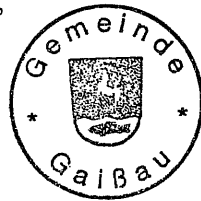
§ 17 Inkrafttreten

Diese Hafenanordnung wurde von der Gemeindevertretung Gaißau in der Sitzung vom 6. Oktober 2004 und vom Pfarrkirchenrat Gaißau am 17. Dezember 2004 beschlossen. Sie tritt am 18. Dezember 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige, am 13. April 1983 bzw. am 12. April 1983 beschlossene Hafenanordnung der Gemeinde Gaißau außer Kraft.¹

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



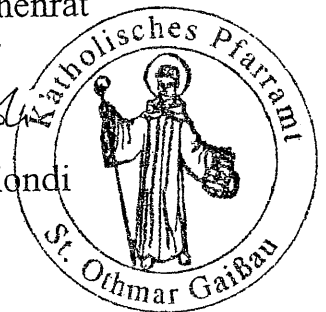
Reinhold Eberle



Für den Pfarrkirchenrat
Der Pfarrer



Mag. Stefan Biondi



¹ Änderung der Hafenanordnung §§ 3 Ziff. 2a, § 5 Ziff. 5, § 5 Ziff. 6 (gestrichen) § 7 Ziff. 3 und 5 durch Beschluss der Gemeindevertretung Gaißau am 10. Juli 2019 und des Pfarrkirchenrates am 24. September 2019